



Berlin, im Mai 2018

Wohnungswirtschaftliche Eckpunkte für eine Unterstützung der analogen Abschaltung im Kabel

1 Präambel

Die TV-Zukunft ist digital. Netzbetreiber und Wohnungswirtschaft gehen davon aus, dass ein digitaler Nutzungsgrad von mindestens 85 Prozent einen Orientierungsmaßstab für eine analoge Abschaltung im Kabel darstellt. Nach den Zahlen des Digitalisierungsberichts 2017 betrug der Anteil der digitalen Nutzung im Juni 2017 bereits 88,6 Prozent. Im Markt zeichnet sich daher eine Tendenz ab, das analoge Kabelfernsehen in Richtung Jahresende 2018 einzustellen. Diese Tendenz wird auch gestärkt durch die in zwei Bundesländern bestehenden gesetzlichen Regelungen, die ein Ende der analogen TV-Übertragung im Kabel zum Jahresende 2018 vorschreiben.

Das digitale TV-Angebot hat in Bezug auf Umfang und Qualität Vorteile für Endkunden und Mieter. Die Abschaltung der analogen Übertragung schafft mehr Kapazität und bietet damit – je nach Netzbetreiber – die Möglichkeit für ein größeres Angebot an HDTV- und UHD-TV-Programmen sowie mehr nichtlineare Angebote. Gleichzeitig schafft die Abschaltung die Voraussetzungen für den Breitbandausbau im Gigabit-Bereich. Gleichwohl ist derzeit der ausschließliche analoge TV-Empfang für 1,8 Millionen Kabelhaushalte Alltag. Insbesondere bei Haushalten mit älteren Bewohnern und geringerem Einkommen ist daher die Sozialverträglichkeit des Umstiegs zu berücksichtigen.

Die Abschaltung analoger Programme ist jedoch so zu gestalten, dass kein TV-Nutzer bzw. Wohnungsmieter im Hinblick auf Programmvierfalt, Empfangskomfort und Kosten des Empfangs Einbußen erleidet. Kabelnetzbetreiber und Wohnungswirtschaft teilen das Ziel, den Übergang vom analogen zum digitalen TV möglichst reibungslos und mieterfreundlich zu gestalten. Dem Wunsch der Wohnungswirtschaft, die analoge Abschaltung unabhängig von einer Frequenzumbelegung durchzuführen, können die Netzbetreiber aufgrund individuell unterschiedlicher Vorgehensweisen nicht generell entsprechen. Die Verbände der Netzbetreiber empfehlen ihren Mitgliedern jedoch, die Abschaltung und eine Frequenzumbelegung in so kleinen Clustern und mit detaillierten Fehleranalysen zu planen, dass immer eine ausreichende Hotline-Betreuung von den Netzbetreibern gegeben ist und auftretende Fehler zeitnah beseitigt werden. Um für diesen Übergang einen gemeinsamen Rahmen zu bieten, haben sich die unterzeichnenden Verbände auf folgende **Handlungsempfehlungen** geeinigt:

2

Kabelnetzbetreiber werden ...

- 1) ... die Forderung der Wohnungswirtschaft an private Sender, werbefinanzierte Free-TV-Programme dauerhaft digital unverschlüsselt zu verbreiten, grundsätzlich unterstützen.
- 2) ... gegenüber Wohnungsunternehmen bzw. Mietern sicherstellen und eindeutig kommunizieren, dass alle zum Zeitpunkt der Umstellung vorhandenen analogen Programme auch nach der Abschaltung auf Basis der laufenden Einspeiseverträge digital empfangbar sind, soweit der jeweilige Sender digital verfügbar ist. Ferner werden sie anlässlich der Umstellung keine zusätzlichen Gebühren für vorher verfügbare Sender fordern. Dies gilt jedoch nicht für Haushalte/Mieter mit einer vor der Umstellung zum Beispiel mittels Sperrfilter reduzierten analogen Versorgung.
- 3) ... eine koordinierte und frühzeitige Kommunikation mit den Wohnungsunternehmen vornehmen und den Wohnungsunternehmen entsprechende Mieterinformationen und Umsetzungshinweise digital und als Print kostenfrei zur Verfügung stellen (z. B. Anschreiben, Hausaushänge, Prospekte/Flyer, Radio-/TV-Spots) sowie etwaig in gemeinsamer Absprache dem Wohnungsunternehmen entstehende zusätzliche Handlingkosten (z. B. Mieterinformation, Porto) zu übernehmen. Dabei können die Netzbetreiber auch auf Kommunikationsmittel zurückgreifen, die im Rahmen des von den Landesmedienanstalten initiierten Runden Tisches entwickelt und zur Verfügung gestellt werden. Die Mieterkommunikation sollte auf die Analogabschaltung und die hierfür erforderlichen Begleitinformationen gerichtet sein. Eine Kommunikation der allgemeinen Vorteile digitaler TV-Angebote kann die Akzeptanz für die Umschaltung steigern und ist daher nicht als Werbung anzusehen.
- 4) ... feste Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen und Mieter (Hotline) benennen.
- 5) ... eine kostenfreie Erreichbarkeit während des Tages und in den Abendstunden ermöglichen, z.B. indem sie eine kostenfreie 7- Tage/Woche-Service-Hotline von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr mit speziell geschultem und ausreichendem Personal vorhalten.
- 6) ... in Abstimmung mit den Sendern Laufbandinformationen in die analogen Programme aufnehmen.
- 7) ... im Bedarfsfall und in Abstimmung mit ihrem wohnungswirtschaftlichen Partner in Härtefällen Mietern, die über kein digitaltaugliches Empfangsgerät verfügen und die zu einer selbstständigen Neueinrichtung ihres Empfangsgeräts nicht in der Lage sind, konkrete, kostenfreie Umstellungshilfen sowie einen Receiver (ggf. einschließlich Smartcard) kostenfrei zur Verfügung stellen.
- 8) ... in Einzelfällen, insbesondere wenn einer Abschaltung vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, einvernehmliche Lösungen mit Wohnungsunternehmen vereinbaren und umsetzen.
- 9) ... innerhalb einer Region möglichst koordinierte Abschaltungstermine festlegen.

3

Wohnungsunternehmen bzw. die Verbände der Wohnungswirtschaft werden ...

- 1) ... umgehend alle Anstrengungen unternehmen, um im Zusammenhang mit einer zunehmenden verschlüsselten Fernsehwelt bei privaten Free-TV-Programmen von privaten TV-Sendern eine verbindliche Zusicherung für ein dauerhaftes, unverschlüsseltes digitales TV-Basisangebot im gleichen Umfang des heutigen analogen Angebots zu erhalten.

- 2) ... eine verbandsinterne Kommunikation zur analogen Abschaltung von den Dach- zu den Regionalverbänden und zu den einzelnen Unternehmen vornehmen.
- 3) ... ein Projektbüro für den Digital-Umstieg im Kabel zum Zweck der einheitlichen und neutralen Kommunikation inhaltlich unterstützen.
- 4) ... eine koordinierte Mieterkommunikation mit dem Netzbetreiber positiv begleiten und unterstützen.
- 5) ... feste Ansprechpartner für Kabelnetzbetreiber benennen.
- 6) ... Netzbetreibern in Abstimmung mit dem Wohnungsunternehmen Anzeigenflächen kostenfrei zur Verfügung stellen, sofern der Inhalt der Anzeige klar auf Informationen zur analogen Abschaltung von TV-Programmen ausgerichtet ist (z. B. Hausaushänge, Mieterzeitung, ...).
- 7) ... alle üblichen Möglichkeiten einer direkten Mieterkommunikation zur Unterstützung der analogen Abschaltung nutzen sowie Mietern die Informationen der Kabelnetzbetreiber zur Verfügung stellen (z. B. online, Print).
- 8) ... bestehende Verträge mit Kabelnetzbetreibern prüfen und ggf. anpassen, wenn dadurch dem Wohnungsunternehmen und seinen Mietern kein Nachteil entsteht.

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Berlin, im April 2018

Axel Gedaschko
Präsident

BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.

Berlin, im April 2018

Maren Kern
Vorstandsmitglied

ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.

Köln, im April 2018

Thomas Braun
Präsident

Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK)

Lauchhammer, im April 2018

Heinz-Peter Labonte
Vorsitzender des Vorstandes

Das Eckpunktepapier wird außerdem unterstützt von:

Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e. V., Dresden
Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V., Erfurt